

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hirsch- Brauerei Honer GmbH & Co KG, 78573 Wurmlingen für sonstiges Leihinventar

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Überlassungen von Leihinventar. Entgegenstehende Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich anerkennen.

1. Sämtliches Leihinventar bleibt in unserem Eigentum. Die Überlassung unseres Leihinventars erfolgt, sofern nichts gesondert vereinbart wurde, für die Dauer der Geschäftsbeziehungen zu unserem Haus. Sofern nicht Auslieferung des Leihinventars vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe an unserem Firmensitz in 78573 Wurmlingen. In jedem Fall erfolgt erst dort die Überprüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit bei Rückgabe.
2. Mit Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt der Kunde, das vereinbarte Leihinventar vollzählig und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, das Leihinventar pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dieses vor Beschädigungen oder Diebstahl zu schützen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Leihinventar Dritten außerhalb der vertraglich vorgesehenen Nutzung zu überlassen und/ oder sonstige Veränderungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorzunehmen. Das Bekleben, Beschriften oder Bemalen usw. des Leihinventars ist verboten. Die Nutzung darf nur zum vertraglich vorgesehenen Zweck erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, das Leihinventar gegen Haftpflicht und Schäden beliebiger Art, insbesondere Elementar-, Feuerschäden, Einbruch, Diebstahl und Leitungswasserschäden auf seine Kosten ausreichend zu versichern sowie erforderliche Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Ansprüche gegen seine Versicherer tritt der Kunde bereits jetzt vorsorglich an uns ab. Er darf den Standort des Leihinventars nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verändern, hat uns jederzeit Zutritt zum Leihinventar zur Überprüfung der Vollständigkeit und Beschaffenheit zu verschaffen und uns über eine etwaige Zwangsvollstreckung unverzüglich zu informieren.
3. Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie sowie bei einer sonstigen von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir mit einfacher Fahrlässigkeit vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht), ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Durch Verschulden des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, denen der Kunde das Leihinventar zur Nutzung im Rahmen der vertraglich Gestatteten überlassen hat, verlorengegangenes oder zerstörtes Leihinventar hat dieser auf seine Kosten durch Gleichwertiges zu ersetzen. Den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft, hat der Kunde zu erbringen. Ihm bleibt der Nachweis offen, dass uns kein Schaden oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung beschädigten Leihinventars. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schäden und Verlust sind uns unverzüglich anzuzeigen.

5. Für eine den technischen Vorschriften entsprechende Strom- und Wasserversorgung bei Inbetriebnahme des Leihinventars hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Er hat die Ordnungsgemäßheit von Anlagen selbst zu überwachen oder durch fachkundige Dritte überwachen zu lassen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen beim Betrieb der Schankanlagen deren Benutzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor Inbetriebnahme angemeldet wird. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen haften für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BetrSichV, LFGB, GPSG, DIN- und GPR-Regelungen) und eine ordnungsgemäße Bedienung/Gebrauch überlassener Anlagen. Über auftretende Störungen ist unser jeweils zuständiger Außendienstmitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.
6. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen bzw. Zweckentfremdung des Leihinventars können wir dieses ohne vorherige Abmahnung sofort vom Kunden herausverlangen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
7. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen- Verkauf der Hirsch-Brauerei Honer, Wurmlingen